1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Ellrich

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ellrich vom 01. Januar 2021 hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung vom XX. März 2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Der **§ 4 – Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und Schuld der Verpflegungsgebühr** – Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegung *nach § 6 dieser Satzung* beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

Der **§ 5 – Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages** – Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Elternbeitrag ist am *3. Werktag* eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

Der **§ 6 – Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren** - Absätze 1 und 3 werden wie folgt geändert:

(1) Verpflegungsgebühren sind diejenigen Gebühren, welche das Entgelt für Verpflegungsleistungen~~/ -kosten~~ betreffen, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Ausgenommen hiervon ist der Portionspreis für das Mittagessen.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils *am 3. Werktag eines jeden Monats* für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

Der **§ 10 - Kosten der Verpflegung** – wird wie folgt geändert:

Die Teilnahme an der Verpflegung und die Begleichung des Entgelts des Portionspreises~~*, inklusive der Zubereitung und Anlieferung des Mittagessens durch einen externen Anbieter,*~~ sind mit ~~*dem Träger oder*~~ dem Caterer der Kindertageseinrichtung privatrechtlich zu regeln.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Ellrich tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ellrich, den XX. März 2021

- Siegel -

Henry Pasenow
Bürgermeister